

D. GR

Ausschreibung der Parkplatzaufhebung

Unverständlicher Text

Die Aufhebung von Parkplätzen muss in der Zeitung so ausgeschrieben werden, dass jeder Betroffene merkt, dass Parkplätze aufgehoben werden, wie viele aufgehoben werden und wo diese liegen. Anhand dieser Ausschreibung muss er dann entscheiden, ob er gegen die Aufhebung ein Rechtsmittel ergreifen soll.

Liest man die Publikationen (Bl. 1, 2 und 3) durch, werden wohl überhaupt nur wenige merken, dass Dutzende von Parkplätzen aufgehoben werden. Welche Parkplätze aufgehoben werden, weiss man nicht und wie viele es sind, wird auch nicht gesagt.

Es wird auch keine Begründung geliefert, weshalb die Parkplätze aufgehoben werden. Man weiss also nicht, dass die Aufhebung eine Folge des Historischen Kompromisses ist und dass demzufolge die aufzuhebenden Parkplätze kompensiert werden müssen. Man weiss auch nicht wo diese Parkplätze kompensiert werden sollen. Weil keine Zahlen bekannt gegeben werden, weiss man nicht, wie viele kompensiert werden können. Ferner weiss man nicht, wo die kompensierten Parkplätze zu liegen kommen. Die Aufhebungsverfügungen sind im übrigen Jahre, nämlich bis zu acht Jahre im Voraus publiziert worden!

Mit diesem Vorgehen hat der Stadtrat die Einsprachemöglichkeit der Betroffenen faktisch verunmöglicht.

Beilagen:

1. Ausschreibung vom 28. März 1996 (!)
2. Ausschreibung vom 1. Februar 2001
3. Ausschreibung vom 27. März 2003
4. Textausschnitt aus der Beschwerdebeurteilung vom 27. Juli 2004 (S. 5, 16 – 25)

Verkehrsvorschriften Altstadt links der Limmat

Für die Altstadt links der Limmat ergeben für die nachstehenden Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Fussgängerzone

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen:

- Die Zufahrt zu den privaten Abstellplätzen und Garagen;
- Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00-12.00 Uhr;
- in der übrigen Zeit mit schriftlicher Ausnahmebewilligung sowie die Zufahrt für Hotelliegende sowie die Zufahrt für Hotelgäste zum Gepäck Auf- und Abladung; Taxi ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen.

Gebiet innerhalb Oetenbachgasse / Uraniastrasse / Limmat / Münsterhof / Storchengasse (inkl.) / Strasse in Gassen (Teilstück Zeugwart/Storchengasse (inkl.) / Zeugwartgasse / St. Peterstrasse / Bahnhofstrasse.

umfassend die Strassenzüge:

- Augustinergasse
- Augustinerhof
- Fortunagasse
- Glockengasse
- Strasse in Gassen, Teilstück Storchengasse-Zeugwartgasse
- Kämbelgasse
- Kuttelgasse
- Lindenhof
- Lindenhofstrasse, Teilstück Oetenbachgasse bis Fortunagasse
- Münzplatz
- Pfalzgasse
- Rennweg
- Rollengasse
- St. Peterhofstatt
- Schipfe
- Schlüsselgasse
- Swanengasse
- Steggasse
- Storchengasse
- Strehlgasse
- Weinplatz
- Widdergasse
- Wohllebasse
- Wühre
- Zinnengasse

Unterstützt mit baulichen Massnahmen:

- Augustinergasse
- Verbindungsstück zur Kuttelgasse (Sperrung bei der Einmündung Kuttelgasse), Teilstück St. Peterhofstatt - Häuser Nrn. 3 und 6 (Sperrung beidseits).
- Glockengasse
- (Sperrung bei der Einmündung Rennweg/Strehlgasse und bei den Häusern Strehlgasse 19/21).
- Schlüsselgasse
- Teilstück zwischen dem Hause Nr. 6 und der Strasse in Gassen (Sperrung beim Hause Nr. 6).
- Strehlgasse
- Zwischen der Zufahrt zur St. Peterhofstatt und dem Weinplatz (Sperrung bei der Zufahrt zur St. Peterhofstatt und bei der Einmündung der Schipfe).

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen:

- Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen;
- Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten); Strasse in Gassen zwischen dem Platz Waaggasse / Bahnhofstrasse (genannt Züghusplatz) und der Zeugwartgasse.

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:

- Fortunagasse
- Vom Rennweg nach der Lindenhofstrasse.
- Strehlgasse
- Vom Weinplatz nach der Zufahrt zur St. Peterhofstatt.
- Widdergasse
- Vom Rennweg nach dem Münzplatz.
- Zeugwartgasse
- Von der Hofzufahrt zum Hause Nr. 1 nach der Strasse in Gassen.

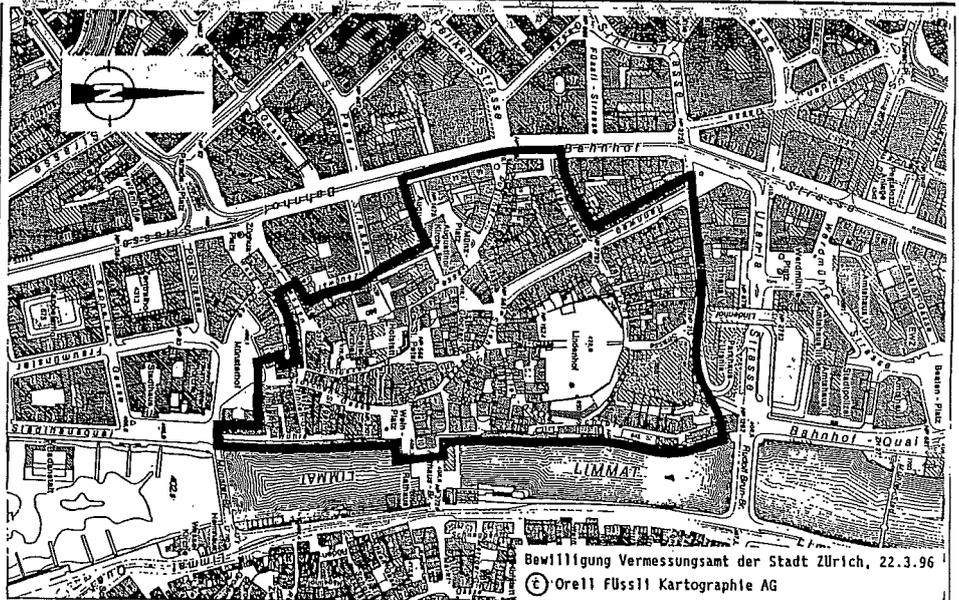
Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern:

- Oetenbachgasse
- Von der Bahnhofstrasse nach dem Rennweg, vom Rennweg nach der Lindenhofstrasse.
- Rennweg
- Von der Oetenbachgasse nach der Kuttelgasse, von der Kuttelgasse nach der Widdergasse.

Kein Vortritt

Oetenbachgasse
Der Vortritt wird aufgehoben: Bei der Einmündung in die Bahnhofstrasse, bei



der östlichen Einmündung in den Rennweg.

Kein Vortritt

Der Vortritt für den leichten Zweiradverkehr wird aufgehoben:

- Oetenbachgasse

Bei der westlichen Einmündung in den Rennweg, bei der Einmündung in die Lindenhofstrasse.

Fahrordnung Rechtsabbiegen

Oetenbachgasse

Bei der Einmündung in die Bahnhofstrasse.

Ausnahmen

Ausgenommen vom Fahrverbot innerhalb der Fussgängerzone sind:

- Fahrten von Ärztinnen und Ärzten, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Krankenschwestern, Hebammen sowie von Pikettfahrzeugen der öffentlichen Dienste für Fahrten in Notfallsituationen;
- Fahrten von Ärztinnen und Ärzten, die im Besitze der Spezialbewilligung «Arzt im Dienst» oder «Patientenbesuch» sind. Das Fahrzeug darf nur für die Dauer des Patientenbesuches stehen gelassen werden;
- Fahrten von Anwohnerinnen/Anwohnern zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen werden mit schriftlicher Ausnahmebewilligung der Stadtpolizei, Abteilung für Verkehr, Postfach, 8025 Zürich, unbeschränkt gestattet;
- Für Geschäftsinhabende wird die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen mit schriftlicher Ausnahmebewilligung der Stadtpolizei, Abteilung für Verkehr, Postfach, 8025 Zürich, bis 22.00 Uhr gestattet.

Es werden aufgehoben:

Altstadt links der Limmat

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 15. 10. 1973: Fahrverbote. b) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 19.00-12.00 Uhr. Augustinergasse, zwischen dem nördlichen Seitenarm der Augustinergasse und dem Münzplatz; c) Auf nachgenannten Strassen ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen: Augustinergasse, zwischen der Bahnhofstrasse und dem nördlichen Seitenarm der Augustinergasse, Storchengasse, Einbahnstrasse, Storchengasse, vom Weinplatz nach dem Münsterhof.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 16. 9. 1974: Fahrverbote. a) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen; Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten):

- Augustinergasse, zwischen der St. Peterhofstatt und dem Münzplatz
- Glockengasse
- Lindenhof
- Pfalzgasse
- St. Peterhofstatt
- Schipfe, zwischen der Wohllebasse bzw. Haus Nr.28 und der Oetenbachgasse
- Swanengasse
- Strehlgasse, zwischen dem Hause Nr. 17 und dem Rennweg
- Wohllebasse

b) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen im Verkehr mit den Häusern Schipfe Nrn. 30, 37 und 39: Oetenbachgasse; zwischen der Parkhauszufahrt und der Uraniastrasse. Haltverbote. Fortunagasse: Auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Linden-

hofstrasse und dem Rennweg, Lindenhofstrasse; Auf dem östlichen bzw. nördöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Fortuna- und der Oetenbachgasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 27. 8. 1979: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00-12.00 Uhr: Strehlgasse zwischen der Zufahrt zur St. Peterhofstatt und dem Weinplatz; Weinplatz, Storchengasse, Steggasse, Zinnengasse, Kämbelgasse, Strasse in Gassen, zwischen dem Hause Nr. 6 und der Storchengasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 30. 6. 1982: Fahrverbot. a) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen bewilligte Fahrten (Durchfahrt mittels Pfosten gesperrt): Augustinergasse: zwischen der St. Peterhofstatt und den Häusern Nrn. 3/6. Glockengasse: Bei der Einmündung Rennweg/Strehlgasse, bei den Häusern Strehlgasse 19/21. Schlüsselgasse: Zwischen dem Hause Nr. 6 und der Strasse in Gassen. b) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00-12.00 Uhr: Augustinergasse zwischen dem Münzplatz und den Häusern Nrn. 3/6. Glockengasse/Glockenplatz. Schlüsselgasse zwischen der St. Peterhofstatt und dem Hause Nr. 6.

Augustinergasse
Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 8. 4. 1980: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen bewilligte Fahrten zum Güterumschlag zwischen der Kuttelgasse und der Bahnhofstrasse, zwischen dem Münzplatz und der Bahnhofstrasse.

Augustinerhof
Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 4. 4. 1967: Auf der Strasse Augustinerhof ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten, ausgenommen: a) die Zufahrt zum Auf- und Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigenlassen; b) Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten).

Fortunagasse
Die Verfügung der Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 9. 8. 1954: Auf der Fortunagasse, Teilstück Lindenofstrasse bis Rennweg, ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten (Allgemeines Fahrverbot). Die Zufahrt zum Auf- und Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist in Richtung Lindenofstrasse-Rennweg gestattet.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 25. 2. 1968: Auf der Fortunagasse im Teilstück zwischen der Lindenofstrasse und der Schipfe ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten. Die Zufahrt im Verkehr mit der Bürgerstube (Fortunagasse 4) ist von der Schipfe her gestattet. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 30. 11. 1993: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen a) Die Zufahrt zu den privaten Abstellplätzen und Garagen; b) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00-20.00 Uhr; c) in der übrigen Zeit die Zufahrt für Taxi sowie mit schriftlicher Ausnahmebewilligung.

Glockengasse
Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 29. 5. 1952: Auf der Glockengasse, Teilstück zwischen Rennweg und der Augustinergasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Augustinergasse nach dem Rennweg verboten (Einbahnverkehr).

Strasse in Gassen
Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 14. 2. 1974: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen: a) Die Zufahrt zum Güterumschlag sowie Ein- und Aussteigenlassen; b) Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem

mit Fahrrädern» zu Verfügung vom 27.3. 1931. Fahrtrichtungsgebote: Erlaubtes Fahrtrichtung von der Oetenbachgasse in den Rennweg nach links.

Rennweg

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 29. 5. 1952. Auf dem Rennweg ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten und zwar: a) Teilstück Oetenbachgasse bis Glockengasse in Richtung Oetenbachgasse (Einbahnverkehr); b) Teilstück Oetenbachgasse bis Bahnhofstrasse in Richtung Oetenbachgasse (Einbahnverkehr). Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 7. 10. 1974: Parkflächen; a) Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr. Auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 12 und der Strehlgasse; b) Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr. Auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 35 und der Kuttelgasse; zwischen der Kuttelgasse und dem Hause Nr. 1. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 25. 2. 1983: Parkierungsverbot. Das Parkieren ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 16.00-07.00, Samstag von 16.00 bis Montag 07.00 Uhr. Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 43 und 39; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Oetenbachgasse und dem Hause Nr. 44; zwischen dem Hause Nr. 36 und der Fortungasse, zwischen den Häusern Nrn. 20 und 10; Parkflächen. a) Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr. Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 57-53. b) Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr. Auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 46-34, zwischen der Fortungasse und dem Hause Nr. 18. c) Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet. Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 1.

Schiffe

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 29. 5. 1952: Auf dem südlichen Teilstück der Schiffe, zwischen der Strehlgasse einerseits und der Rathausbrücke sowie der Rollengasse andererseits, ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist nur von der Rathausbrücke her gestattet, ausgenommen mit Fahrrädern. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 6. 7. 1972: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: Zwischen der Strehlgasse und der Rathausbrücke, zwischen der Strehlgasse und dem Hause Nr. 25. Ausgenommen sind a) Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen, b) Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten).

Schlüsselgasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 18. 2. 1974: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: Zwischen der Weggasse und der Strasse in Gassen, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag von der St. Peterhofstatt her. Die Durchfahrt ist gestattet.

Wägengasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 6. 12. 1968: Parkierungsverbot. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist verboten: Im Teilstück zwischen der Wühre und der Verbreiterung beim Hause Storchengasse Nr. 12.

Strehlgasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 31. 3. 1936: Die Benutzung der Strehlgasse in Richtung Weinplatz-Rennweg ist für alle Fahrzeuge verboten. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 22. 12. 1980: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen bewilligte Fahrten zum Güterumschlag zwischen der Zufahrt zur St. Peterhofstatt und dem Weinplatz.

Widdergasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 29. 8. 1974: Stoppsignalisation. Es wird eine Stoppsignalisation angeordnet bei der Einmündung in den Münzplatz. Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung vom Münzplatz nach dem Rennweg verboten.

Wühre

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 21. 3. 1956: a) Auf der Wühre ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten.

Zeugwartgasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 14. 2. 1974: Einbahnverkehr. Der Verkehr ist in Richtung von der St. Peterstrasse nach der Strasse in Gassen verboten.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, bzw. mit dem Anbringen der Markierungen rechtskräftig.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

Zürich, 22. März 1996

Der Vorsteher des Polizeidepartementes

Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichen Grund ist verboten) zwischen der Bahnhofstrasse und dem Hause Schlüsselgasse Nr. 1.

Kuttelgasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 18. 8. 1959: Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Augustinergasse und der Bahnhofstrasse. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 19.00 bis 07.00, Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr; Auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Rennweg und dem Hause Nr. 13. Parkflächen: Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr; Auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Rennweg und dem Hause Nr. 8.

Lindenhofstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 30. 11. 1953: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen a) Die Zufahrt zu den privaten Abstellplätzen und Garagen; b) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00-20.00 Uhr; c) in der übrigen Zeit die Zufahrt für Taxi sowie mit schriftlicher Ausnahmebewilligung im Teilstück Oetenbachgasse bis Fortungasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 1. 6. 1965: Parkflächen: Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr; Auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang der Augustinerkirche. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 19. 6. 1969: Anhalteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: Auf der Platzmitte vom Brunnen an in Richtung Bahnhofstrasse. Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 19.00-07.00, Samstag von 17.00-Montag 7.00 Uhr; Auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Augustinergasse und der Rampe hinter dem Hause Bahnhofstrasse 42. Parkflächen. a) Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-17.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr; Auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 3. b) Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet; Auf dem südlichen Fahrbahnrand von der Augustinerkirche an entlang dem Hause Nr. 3.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 29. 11. 1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf dem südlichen Fahrbahnrand von der Bahnhofstrasse in östlicher Richtung auf einer Länge von rund 7 m. Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag-Freitag von 8.00-19.00, Samstag von 8.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr; Auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 3 bis rund 7 m vor der Einmündung Bahnhofstrasse.

Oetenbachgasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 27. 3. 1931: Einbahnverkehr: Auf dem Teilstück der Oetenbachgasse zwischen der Lindenhofstrasse und dem Rennweg ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Lindenhofstrasse nach dem Rennweg verboten (Einbahnverkehr). Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 29. 5. 1952: Einbahnverkehr: Auf der Oetenbachgasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in Richtung von der Uraniastrasse nach der Bahnhofstrasse verboten. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes 20. 8. 1990: Einbahnverkehr: Die Ergänzung «ausgenommen ist der Verkehr

mit Fahrrädern» zu Verfügung vom 27.3. 1931. Fahrtrichtungsgebote: Erlaubtes Fahrtrichtung von der Oetenbachgasse in den Rennweg nach links.

Verkehrsvorschriften (Kreis 1)

Pelikanplatz Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

Gegenüber der südlichen Dreiecksinsel entlang der Liegenschaft Nr. 5, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung; Gegenüber der östlichen Dreiecksinsel entlang der Liegenschaft Talacker Nr. 30, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag-Freitag von 08.00-19.00 Uhr, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25. September 1994):

Gegenüber der westlichen Dreiecksinsel zwischen der Strasse Talacker und der Pelikanstrasse.

Standplatz für Taxi

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:

Gegenüber der östlichen Dreiecksinsel entlang der Liegenschaft Pelikanstrasse Nr. 19, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Pelikanstrasse Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 11; auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nüscherstrasse Nr. 22, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Reisebussen ist täglich von 08.00-19.00 Uhr nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25. September 1994):

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 11, entlang dem Hause Nr. 9, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nm. 9 und 3 auf einer Länge von rund 18 m, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Schützengasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist zwischen der Waisenhausstrasse und der Bahnhofstrasse verboten, ausgenommen von der Waisenhausstrasse her:

a) Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen;
 b) Fahrten von Personen, die an der Schützengasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten).

Sihlstrasse Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

Auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nm. 3 und 7 gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

St. Annagasse Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

Auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 6, entlang dem Hause Sihlstrasse Nr. 30, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Talacker Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag-Freitag von 08.00-19.00 Uhr, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25. September 1994):

Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand (Längsparkierung) zwischen dem Pelikanplatz und dem Hause Nr. 41 (inkl.).

Waisenhausstrasse Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 5 gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Standplatz für Taxi

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:

Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand auf einer Strecke von rund 18 m vor der Einmündung in den Bahnhofplatz, auf einer Strecke von rund 12 m, nach der Einmündung in die Schützengasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Beatenplatz

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 21. 5. 1974: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet von Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, in der Platzmitte (2 Reihen Querparkierung).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 8. 8. 1991: **Fahrverbot.** Der Verkehr mit Motorwagen ist während der Sommersaison (15. Mai bis 15. Oktober) auf der nördlichen Fahrbahn verboten. Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben bei der Einmündung der nördlichen Fahrbahn in die Waisenhausstrasse.

Gessnerallee

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 26. 4. 1978: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Querparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem südöstlichen Trottoir von der Usterbrücke bis rund 10 m nördlich der Zufahrt zum Hause Nr. 315.

Pelikanplatz

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 23. 7. 1965: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der westlichen Dreiecksinsel, auf den äusseren Fahrbahnrandern der 3 Verbindungsstrassen (ausgenommen entlang dem Hause Pelikanstrasse 37, Seite Pelikanplatz).

Pelikanstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 20. 6. 1979: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nüscherstrasse Nr. 22.

Schützengasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 13. 12. 1976: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen Waisenhausstrasse und der Rampe beim Hause Nr. 10.

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartementes vom 6. 11. 1998: **Parkverbot.** Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nr. 7 und 11.

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartementes vom 6. 11. 1998: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Beatenplatz und dem Hause Nr. 5 (inkl.).

Sihlstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 22. 2. 1989: **Parkverbot.** Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 7 auf einer Strecke von rund 13 m. **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nm. 3 und 7, ausgenommen eine Strecke von rund 13 m beim Hotellingang.

St. Annagasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 12. 11. 1981: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 6 auf einer Länge von rund 20 m bis zur Einengung der Fahrbahn.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 5. 9. 1984: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 30 und der Sihlstrasse.

Talacker

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 21. 5. 1974: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet von Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand (Schrägparkierung) zwischen dem Pelikanplatz und der Tramhaltestelle -Sihlstrasse-.

Talstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 8. 3. 1993: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00 Uhr, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Badweg und der Wertstoffsammlung nordwestlich des Hauses Nr. 71, südwestlich der Wertstoffsammlung auf einer Länge von rund 18 m.

Uraniastrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 8. 5. 1957: **Parkflächen.** Fahrzeuge dürfen auf den an Ort bezeichneten Flächen wie folgt parkiert, an Werktagen in der Zeit von 07.00 und 19.00 Uhr jedoch nur während 120 Minuten stationär werden, zwischen der Einmündung der Lindenholzstrasse und der Lindenhofbrücke, nördlich der Baumallee (Schrägparkierung). b) Zwischen der Lindenhofbrücke und der Einmündung der Oetenbachgasse, südlich der Baumallee (Schrägparkierung).

Waisenhausstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 27. 1. 1975: **Standplatz für Taxi.** Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, auf einer Strecke von rund 24 m vor der Einmündung in den Bahnhofplatz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 28. 11. 1977: **Parkverbot.** Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten auf dem westlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von rund 20 m vor dem Taxistandplatz beim Hause Nr. 15. **Parkflächen.** a) Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem westlichen Fahrbahnrand vom Beatenplatz an in nördlicher Richtung auf einer Länge von rund 18 m. b) Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet auf dem westlichen Fahrbahnrand gegenüber der Einfahrt beim Hause Nr. 4 auf einer Länge von rund 10 m.

Werdmühleplatz

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 15. 11. 1978: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längs- und Querparkierung), Montag bis Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr, auf der östlichen Platzseite, zwischen dem zweiten und vierten Alleebaum; b) Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet auf der östlichen Platzseite zwischen dem ersten und zweiten Alleebaum.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angelegene Verfügung ist beizulegen oder genau zu beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zürich, 15. Januar 2001

Die Vorsteherin des Polizeidepartementes


Polizeidepartement

Verkehrsvorschriften Kreis 1

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Parkhauses Jelmoli, dem daraus hervorgegangenen Konzessionsvertrag, welcher die Aufhebung von 120 Strassenparkplätzen beinhaltet und der zwischenzeitlich erteilten Baubewilligung ergehen für die nachstehenden Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Gerbergasse

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten:

- auf dem südlichen und südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Löwenstrasse und der Uraniastrasse;
- auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 2.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nördlichen und nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 4 (inkl.) und der Seidengasse; auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Verzweigung und der Seidengasse.

Lintheschergasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist zwischen der Schweizergasse und dem Bahnhofplatz verboten, ausgenommen von der Schweizergasse her:

- a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen;
- b) Fahrten von Personen, die an der Lintheschergasse oder Schützengasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten);
- c) die Zufahrt von Taxis zu den Taxi-standplätzen sowie zum Ein- und Ausladen von Personen auf Bestellung.

Löwenstrasse

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 25, gemäss örtlicher Markierung.

Nüscherstrasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist zwischen der Löwenstrasse und dem Schanzengraben verboten, ausgenommen von der Löwenstrasse her:

- a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen;
- b) Fahrten von Personen, die an der Nüscherstrasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten);

Schützengasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist zwischen der Löwenstrasse und der Bahnhofstrasse verboten, ausgenommen von der Löwenstrasse her:

- a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen;
- b) Fahrten von Personen, die an der Schützengasse oder Lintheschergasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten);
- c) die Zufahrt von Taxis zu den Taxi-standplätzen sowie zum Ein- und Ausladen von Personen auf Bestellung.

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten:

- auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand, zwischen der Löwenstrasse und der Gessnerallee.

Seidengasse

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten:

- auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand in der Baumnische vor dem Hause Nr. 18, gemäss örtlicher Markierung.

Sihlstrasse

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten:

- auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Nüscherstrasse und dem Hause Nr. 34,
- auf dem südlichen Fahrbahnrand in der Baumnische vor dem Hause Nr. 33, gemäss örtlicher Markierung.

Steinmühlegasse

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Urania- und der Löwenstrasse.

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwe-

cken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Urania- und der Löwenstrasse.

Werdmühleplatz

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand vor rund 10 m nach der Einmündung Uraniastrasse an bis zur Werdmühlestrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit der Aufstellen der Signale beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Gessnerallee

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 1. 12. 1966: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, ausgenommen Montag-Freitag von 08.00-19.00 Samstag von 08.00-17.00 Uhr aber nur bis 6 Minuten und auf Parkuhlfeldern gegen Gebühr beidseits des Dienstgeleises und der Fahrbahn zwischen der Postbrücke und dem VBZ-Geleis Höhe Schützengasse (Quer-, Schräg- und Längsparkierung).

Gerbergasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 2. 5. 1974: **Halteverbot.** Jedes freiwillige Halten ist verboten auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Verzweigung und der Seidengasse. **Parkierungsverbote.** Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang der Häuser Nrn. 7 und 9, auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Verzweigung und der Seidengasse. b) Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 19.00-07.00, Samstag von 16.00-Montag 07.00 Uhr auf dem südlichen und südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 5.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 28. 7. 1991: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung) Montag-Freitag von 08.00-19.00 Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhlfeldern gegen Gebühr auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 2.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11. 1. 1993: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung) Montag-Freitag 08.00-19.00 Samstag 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhlfeldern gegen Gebühr auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen rund 1 m von der Löwenstrasse bis zum Hause Nr. (inkl.).

Lintheschergasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11. 1. 1974: **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet auf dem westlichen Fahrbahnrand auf einer Strecke von rund 10 m vor der Einmündung Bahnhofplatz.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7. 8. 1980: **Halteverbot.** Jedes freiwillige Halten ist verboten auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Schweizer- und der Schützengasse, zwischen der Schützengasse und dem Bahnhofplatz. **Parkierungsverbot.** Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten auf dem östlichen Fahrbahnrand gegenüber den Häusern Nm. 13-17, entlang der Häuser Nrn. 22 und 24 auf einer Länge von rund 24 m. **Parkflächen.** Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung). Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhlfeldern gegen Gebühr auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 10, südlich der Einmündung Schützengasse auf einer Länge von rund 20 m, nördlich der Einmündung Schützengasse auf einer Länge von rund 12 m, südlich der Einmündung Bahnhofplatz auf einer Länge von rund 12 m.

Löwenstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 10. 2. 1970: **Parkierungsverbot**. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten auf dem westlichen Fahrbahnrand vor dem Eingang zum Hause Nr. 29 auf einer Strecke von rund 8 m. **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-17.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 19 und der Nüscherstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 17. 6. 1974: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Schrägparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Häuser Nrn. 29 und 31 (ausgenommen auf einer Strecke von rund 8 m vor dem Hauseingang Nr. 29).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 28. 4. 1980: **Parkierungsverbot**. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hauseingang Nr. 16 und der Steinmühlegasse. **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Nüscherstrasse und dem Hauseingang Nr. 16.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 28. 7. 1987: **Halteverbote**. a) Jedes freiwillige Halten ist verboten auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 2 und der Nüscherstrasse. b) Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen lassen, Güterumschlag ist gestattet von 09.00-16.00 und 20.00-06.00 Uhr auf dem südöstlichen Fahrbahnrand beim Hauseingang Nr. 2, auf einer Strecke von rund 20 m. **Parkflächen**. a) Das Aufstellen von Motorwagen ist gestattet (Querparkierung) Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 11. b) Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand in der Parknische vor dem Hause Nüscherstrasse Nr. 45.

Nüscherstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5. 7. 1952: **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**. Auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand der Nüscherstrasse, Teilstück zwischen der Löwenstrasse und der Einfahrt zur Löwengarage, darf nur zum Auf- und Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigen lassen angehalten werden. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepar-

tements vom 21. 5. 1974: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet von Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand (Längsparkierung) zwischen der Hofzufahrt zum Hause Löwenstrasse Nr. 11 und dem Schanzengraben; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand (Querparkierung) entlang dem Hause Nr. 45.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14. 4. 1982: **Halteverbot**. Jedes freiwillige Halten ist Montag-Freitag von 06.00-09.00 Uhr verboten, ausgenommen VBZ-Busse im Linienverkehr, Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen ist während der übrigen Zeit gestattet auf der Bushaltestelle vor dem Hause Nr. 31.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 30. 10. 1984: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Löwen- und der Uranistrasse.

Parkhaus Urania (Provisorium)

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4. 8. 1993: **Einbahnverkehr**. Die Zu- und Wegfahrt zu und von den Parkflächen hat gemäss örtlicher Signalisation im Einbahnverkehr zu erfolgen.

Schützengasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20. 8. 1956: **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- oder Aussteigen lassen darf Montag-Freitag in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr, Samstag 07.00-12.00 Uhr angehalten werden, während der übrigen Zeit ist das Stehenlassen von Fahrzeugen gestattet auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Lintheschergasse und der Löwenstrasse, auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Löwenstrasse und der Gessnerallee. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5. 12. 1960: **Parkflächen**. Fahrzeuge dürfen auf den an Ort bezeichneten Flächen parkiert, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00-19.00, am Samstag von 08.00-17.00 Uhr, jedoch nur während 60 Minuten stationiert werden auf dem südlichen Fahrbahnrand östlich der Lintheschergasse, auf einer Strecke von 14 m (Längsparkierung), zwischen der Lintheschergasse und der Löwenstrasse (Längsparkierung).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21. 9. 1972: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Löwenstrasse und dem Hause Nr. 32. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 13. 12. 1976: **Parkierungsverbote**. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 19.00-07.00, Samstag von 16.00-Montag 07.00 Uhr auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 10.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 25. 03. 1981: **Parkierungsverbote**. a) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten auf dem südwestlichen Fahrbahnrand vor dem Hause Nr. 15 (Hoteleingang) auf einer Länge von rund 13 m; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Lintheschergasse und dem Hause Nr. 22, entlang dem Hause Nr. 32. b) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 17.00-07.00, Samstag von 12.00-Montag 07.00 Uhr auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 26. **Parkflächen**. a) Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 22 und 24. b) Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Bahnhofstrasse und dem Hauseingang Nr. 14.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 05. 09. 1984: **Parkierungsverbot**. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten, ausgenommen Montag-Freitag von 19.00-07.00, Samstag von 16.00-Montag 07.00 Uhr auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Bahnhofstrasse und dem Beatenplatz.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 12. 2. 1996: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hauseingang Nr. 14 und der Lintheschergasse.

Schweizergasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 15. 8. 1952: **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**. a) Auf dem nördlichen Fahrbahnrand, Teilstück zwischen der Lintheschergasse und der Bahnhofstrasse, darf Montag bis Freitag von 07.00-17.00 Uhr, Samstag von 07.00-12.00 Uhr nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- oder Aussteigen lassen angehalten werden. Während der übrigen Zeit ist das Stehenlassen von Fahrzeugen erlaubt. **Parkflächen**. Auf den Fahrbahnrandern der Schweizergasse dürfen Fahrzeuge auf den an Ort bezeichneten Flächen wie folgt parkiert werden: a) Auf dem nördlichen Fahrbahnrand, Teilstück zwischen der Gessnerallee und der Lintheschergasse (Längsparkierung), b) Auf dem südlichen Fahrbahnrand, Teilstück zwischen der Gessnerallee und der Löwenstrasse (Längsparkierung). Park- bzw.

Stationierungsflächen. a) Auf dem südlichen Fahrbahnrand, Teilstück zwischen der Lintheschergasse und der Bahnhofstrasse (Längsparkierung). Auf dieser Fläche dürfen an Werktagen in der Zeit von 07.00-19.00 Uhr Fahrzeuge nur während 60 Minuten stationiert werden. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 16. 3. 1955: **Park- bzw. Stationierungsflächen**. Fahrzeuge dürfen auf den an Ort bezeichneten Flächen parkiert, an Werktagen in der Zeit von 07.00-19.00 Uhr jedoch nur während 60 Minuten stationiert werden auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Lintheschergasse und der Bahnhofstrasse (Längsparkierung). **Parkflächen für Autos**. Auf der Schweizergasse dürfen Fahrzeuge auf den an Ort bezeichneten Flächen parkiert werden auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Gessnerallee und der Löwenstrasse. Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 8. 5. 1957: **Park- bzw. Stationierungsfläche**. Fahrzeuge dürfen auf den an Ort bezeichneten Flächen wie folgt parkiert, an Werktagen in der Zeit von 07.00-19.00 Uhr jedoch nur während 60 Minuten stationiert werden auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Löwenstrasse und der Lintheschergasse (Längsparkierung).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27. 5. 1960: **Verkehrspolizeiliche Anordnung**. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- oder Aussteigen lassen darf an Werktagen in der Zeit von 07.00-19.00 Uhr angehalten werden, wäh-

rend der übrigen Zeit ist das Stehenlassen von Fahrzeugen gestattet auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand gegenüber der Hofeinfahrt des Hauses Nr. 21 auf einer Strecke von rund 10 m. **Seidengasse** Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7. 11. 1995: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet Montag-Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand in den Baumrücken vor den Häusern Nrn. 6/12/14/18 gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Sihlstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21. 7. 1965: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag-Freitag von 08.00-19.00 Uhr und Samstag von 08.00-17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem nördlichen Fahrbahnrand, zwischen dem Hause Nr. 34 und der Nüscherstrasse, in der Strassenbiegung gegenüber dem Hause Nr. 7 (Hotel Seidenhof); auf dem westlichen Fahrbahnrand, zwischen der St. Annagasse und dem Steinmühleplatz; auf dem südlichen Fahrbahnrand, zwischen der Nüscherstrasse und dem Eingang zum Hause Nr. 33.

Steinmühlegasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20. 12. 1954: **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigen lassen darf an Werktagen in der Zeit von 07.00-19.00 Uhr angehalten werden, während der übrigen Zeit ist das Stehenlassen von Fahrzeugen gestattet auf dem nördlichen Fahrbahnrand. **Park- bzw. Stationierungsflächen**. Fahrzeuge dürfen auf der an Ort bezeichneten Fläche parkiert, an Werktagen in der Zeit von 07.00-19.00 Uhr jedoch nur während 60 Minuten stationiert werden auf dem südwestlichen Fahrbahnrand.

Werdmühleplatz

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 15. 11. 1978: **Parkflächen**. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längs- und Querparkierung), Montag bis Freitag von 08.00-19.00, Samstag von 08.00-16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr auf dem östlichen Fahrbahnrand von rund 10 m nach der Einmündung Uraniastrasse bis zur Werdmühlestrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

re Weisung hin - jede Akteneinsicht verweigert. Seine telefonische Antwort ist ihm vom Empfänger noch gleichentags per Fax bestätigt worden (Bl. 14).

6. Inhaltsverzeichnis

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge findet sich am Schlusse der Ausführungen ein Inhaltsverzeichnis.

B. Materielles:

1. Gegenstand der Beschwerde und Anfechtungsobjekte

Es geht darum, dass das Polizeidepartement Jahre - teils bis zu acht Jahre - im Voraus die Aufhebung von Parkplätzen im Geltungsbereich des Historischen Parkplatzkompromisses verfügt und publiziert hat, ohne dass es hierfür zuständig ist. Die für die Aufhebung der Parkplätze zuständige Behörde hat über die Zahl und Lage der aufzuhebenden Parkplätze noch gar nicht beschlossen und hat demzufolge auch nicht geprüft, ob die im Historischen Kompromiss niedergelegten Aufhebungsvoraussetzungen erfüllt seien. Über diesen Beschluss hat auch kein Rechtsmittelverfahren durchgeführt werden können.

Anfechtungsobjekte sind:

- Die Verfügung des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 22. März 1996, Nr. 1438/95 (Bl. 1) bzw. die Ausschreibung vom 28. März 1996 (Bl. 1.1),
- Die Verfügung des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 15. Januar 2001, Nr. 1506/2000 (Bl. 2) bzw. die Ausschreibung vom 1. Februar 2001 (Bl. 2.1),
- Die Verfügung des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 18. März 2003, Nr. AGK 8604 (Bl. 3) bzw. die Ausschreibung vom 27. März 2003 (Bl. 3.1).

Diese Ausschreibungen werden als Signalisationsänderungen bezeichnet, die gestützt auf die städtischen Signalisationsvorschriften vom 5. Juni 1981, geändert am 13. April 1988 (Nr. 551.320), vorgenommen worden sind.

Nach Art. 3 lit. a der städtischen Signalisationsverordnung ist das Polizeiamt für den **Erlass** dauernder Verkehrsanordnungen und nach lit. e auch für die **Veröffentlichung** der erlassenen Verkehrsanordnungen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zuständig. Gestützt auf diese Regelung hat es der Stadtrat, beziehungsweise der/die Vorsteher/in des Polizeiamtes, in der Hand, selbständig und ohne weitere Konsultation dauernde Verkehrsanordnungen zu erlassen, und zwar auch grossräumige und solche an

Inhaltlich sind die Verfügungen auch **richtplanwidrig**, weil keine dieser Verfügungen die Vorgaben des Richtplanes beachtet und sich mit diesen auch nicht einmal ansatzweise auseinander setzt.

6. **Nichtige Verfügungen des Polizeidepartementes**

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die drei Verfügungen selbst dann nichtig sind, wenn sie vom zuständigen Organ erlassen worden wären.

6.1. **Blosse Vollzugsverfügungen**

Das Polizeidepartement hat mit den drei angefochtenen Verfügungen blosse Vollzugsanordnungen verkehrstechnischer Art erlassen. Geregelt werden soll das Verkehrsregime und die Aufhebung von Parkplätzen. Alle drei Verfügungen stützen sich allein auf die **Strassensignalisationsvorschriften** von Bund, Kanton und der Stadt Zürich.

6.2. **Unverständlicher Verfügungs- bzw. Ausschreibungstext**

Die **Ausschreibung** hat zum Zweck, die von der Parkplatzaufhebung Betroffenen **zu informieren**, damit sie entscheiden können, ob sie in ihren Rechten verletzt sind und **ob sie ein Rechtsmittel** ergreifen wollen. Eine Ausschreibung muss so sein, dass sie vom Normalbürger verstanden werden und dass der Betroffene die Verletzung seiner Rechte erkennen kann. Man nehme die Publikation des Polizeidepartements vom 28. März 1996 (Bl. 1.1) sowie die beiden anderen Ausschreibungen zur Hand (Bl. 2.1 und 3.1): Zieht man diese seitenlangen in juristendeutsch abgefassten Texte zu Rate und versucht man sich vorzustellen, **welche Parkplätze nun faktisch aufgehoben** und welches Verkehrsregime nun die Folge dieser Ausschreibung ist – **es ist anhand der Ausschreibung nicht herauszufinden**. Statt Ausführungen darüber zu machen, welche Parkplätze im einzelnen aufgehoben werden, werden seitenweise Verfügungen des Polizeivorstehers aufgehoben, was doch für die Information der Betroffenen nicht massgebend sein kann und nur Verwirrung stiftet. Entscheidend wäre in dieser Sache wohl ein Plan, aus dem ersichtlich ist, welche Parkplätze nun konkret abgebaut werden. Aus den Publikationen aber ist dies ohne Spezialkenntnisse und besondere Planunterlagen nicht möglich. Gleiches gilt für die beiden anderen Ausschreibungen vom 1. Februar 2001 (Bl. 2.1) und 27. März 2003 (Bl. 3.1). Diese Ausschreibungen mögen wohl formell eine Ausschreibung darstellen, **inhaltlich können sie den der Ausschreibung zgedachten Zweck aber nicht erfüllen**. Die Betroffenen können nicht be-

urteilen, ob und wie sie von der Änderung des Verkehrs- und Parkierungsregimes betroffen werden, und haben so keine Möglichkeit zu entscheiden, ob sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Rechtsmittel ergreifen sollen oder nicht. Die Ausschreibungen sind informationsfeindlich.

6.3. **Keine inhaltliche Umsetzung des „Historischen Kompromisses“**

Die drei Verfügungen lassen **weder einen formalen noch einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsplan** erkennen. Es werden Verkehrsanordnungen verfügt, ohne dass deren Übereinstimmung mit dem übergeordneten Verkehrsplan überhaupt geprüft wird. Eine **Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Historischen Kompromisses findet nicht statt**. Diese Verfügung erachtet der Stadtrat als korrekte planungsrechtliche Umsetzung des Verkehrsplanes bezüglich der Parkierung. Ob die Voraussetzungen für die Aufhebung von Parkplätzen gemäss den Vorgaben des Historischen Kompromisses erfüllt seien, scheint die Exekutive nicht zu interessieren, vielleicht deshalb, weil der Historische Kompromiss auf Druck des Gemeinderates und gegen den Willen des Stadtrates in den kommunalen Verkehrsplan eingefügt worden ist.

6.4. **Keine Anhörung und keine Eröffnung der Verfügungen**

Die angefochtenen Verfügungen und Ausschreibungen richten sich an alle Verkehrsteilnehmer. Bei der Anordnung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen können aber einzelne Personen wie Anwohner, Ladeninhaber oder Gewerbetreibende konkret und weit intensiver betroffen sein, als allgemeine Verkehrsteilnehmer. Diese besonders Betroffenen gelten als „**Spezialadressaten**“. Die Anstösser, die im unmittelbaren Einflussbereich wohnen oder arbeiten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf **Anhörung** vor dem Erlass solcher Massnahmen (R. M. Meier, S. 240; T. Jaag, Verkehrsberuhigung im Rechtsstaat, ZBl 1986, S. 303). Jedem dieser Spezialadressaten ist die Verfügung **persönlich zu eröffnen**, was nicht geschehen ist (R. M. Meier, S. 242). Eine Anhörung hat auch nicht stattgefunden.

6.5. **Fehlende Begründung der Verfügungen**

Auffallend an diesen Verfügungen, die wohl unter „Erlass einer dauernden Verkehrsanordnung“ im Sinne von Art. 3 lit. a der städtischen Signalisationsvorschriften (551.320) segeln, ist, dass auf eine **Begründung verzichtet** wird, was einen gravierenden Rechtsfehler darstellt (Roger M. Meier, Verkehrsberuhigungsmassnahmen S. 242; Kölz/Bosshart/Röhl, Komm. Zum VRG § 10 N 36 ff.; Thomas Fleiner, Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechtes 1977

S. 185). Die Verfügungen enthalten bloss gerade die Verfügungsanordnungen (Dispositive).

Keine Bekanntgabe der Entscheidungsgründe

Da die Begründung mit Ausnahme des Hinweises auf die Signalisationsvorschriften fehlt, **weiss man nicht**, dass diese Verfügungen in Anwendung des kommunalen **Verkehrsplanes** erfolgen und dass sie die erste Ausführungsmassnahme des **Historischen Kompromisses** darstellen sollten. Weil die Begründung fehlt, weiss man nicht, **wie viele Parkplätze nun abgebaut** werden, was von grosser Bedeutung ist, weil diese durch neue Parkplätze in Parkhäusern kompensiert werden müssen. Eine Bilanzierung der Parkplätze im Status „vorher“ und „nachher“ ist nicht möglich. Man weiss nicht, **in welchem Parkhaus** diese abzubauenden Parkplätze ersetzt werden und wie viele es sind. Man weiss nicht, **ob nun tatsächlich nur an empfindlichen Plätzen und Strassen bestehende Parkplätze abgebaut werden**, und man weiss überhaupt nicht, welche Plätze und Strassen als empfindlich eingestuft werden. Ferner gibt die Verfügung keine Auskunft dazu, **wie** die nun abzubauenden Parkplätze **in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche umgewandelt** werden. Die Verfügung verliert kein Wort darüber, dass und auf welche Weise die **Bedürfnisse des Gewerbes, der Ladengeschäfte und der Besucher** angemessen berücksichtigt werden sollen. Schliesslich fehlt jede Angabe über die **Kosten dieser Massnahmen** und von wem diese Kosten bewilligt sind.

Keine Information durch Planaufgabe

Ferner fehlt in diesen Verfügungen auch jeder Hinweis darauf, dass die Akten und Pläne während der Einsprachefrist eingesehen werden können. Dieser Hinweis wäre besonders wichtig gewesen, weil sich ein durchschnittlicher Bürger nicht vorstellen kann, **welche Parkplätze, die nun aufgehoben werden sollen, effektiv gemeint sind**. Es hätte ein **Plan aufliegen müssen**, auf dem die aufzuhebenden Parkplätze markiert sind, sodass man sich ein Bild vom Umfang des Abbaues hätte machen können. Jeder Zonenplan, der geändert wird, wird nicht nur durch verbale Umschreibungen, sondern **durch aufgelegte Pläne lesbar** gemacht. Die Art und Weise der Ausschreibungen verletzt das rechtliche Gehör der Rechtsunterworfenen. Alle drei Ausschreibungen wären schon für sich allein – weil der Zweck der Ausschreibungen gar nicht erreicht werden kann – als nichtige Verfügungen aufzuheben.

Informationsbeschaffung der Betroffenen nur auf eigene Faust möglich

Wollte sich ein Ladeninhaber einen Überblick über den Abbau der Parkplätze und die allfälligen Auswirkungen machen, hätte er sich selber einen Plan beschaffen müssen, der alle damals bestehenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze enthalten hätte. Ob ein solcher bei der Verwaltung bestanden hat und ob er erhältlich gewesen wäre, ist sehr fraglich, wenn man bedenkt, dass sich das Polizeiamt geweigert hat, nur schon die angefochtenen Verfügungen herauszurücken und es hierzu eines Beschwerdeverfahrens an den Stadtrat bedurfte! (vorstehend Ziffer 5). Vorausgesetzt, das Polizeiamt wäre kooperativ gewesen, hätte über den besagten Plan verfügt und hätte diesen auch herausgegeben, **hätte ein Ladenbesitzer in mühsamer, wohl stundenlanger Kleinarbeit alle zur Aufhebung amtlich publizierten Parkplätze erfassen und sie an richtiger Stelle im Plan abstreichen** müssen, bis er wenigstens den **Überblick** über das Ausmass des Parkplatzabbau- es gewonnen hätte. Hinzu kommt, dass sich der Ladenbesitzer zum Vornherein ein falsches Bild gemacht hätte, weil in der Verfügung mit keinem Wort erwähnt wird, dass und **wo Ersatz** für die zur Aufhebung bestimmten Parkplätze geschaffen werden soll. Gerade diese Information wäre wichtig gewesen, weil die Fussgängerdistanz zum Ersatzparkplatz für einen Ladeninhaber von grosser Bedeutung ist. Seine Interessen sind nämlich nur dann „angemessen berücksichtigt“, wenn die Distanz nicht zu gross ist, sodass dieser von allfälligen „Besuchern“ und Kunden angenommen wird, hier spricht man von der „nützlichen Distanz“, die gewahrt sein muss. Da weder die Zahl der vorhandenen noch der aufgehobenen noch der hernach verbleibenden Parkplätze und auch die Standorte der neuen Parkplätze nicht bekannt gegeben werden, waren die **Voraussetzungen nicht gegeben**, dass allfällige Personen, die zur Ergreifung von **Rechtsmittel** legitimiert gewesen wären, sich überhaupt ein Bild machen konnten, **inwiefern** sie von der Verfügung **betroffen** sind.

6.6. **Rechtsmittelbegründung daher unmöglich**

In der angefochtenen Verfügung und in der angefochtenen Ausschreibung wird erklärt, dass eine Einsprache schriftlich und mit Begründung erfolgen müsse, was aus § 23 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes folgt.

Um ein allfälliges Rechtsmittel begründen zu können, müssen zuvor in der Verfügung die Entscheidungsgründe bekannt gegeben werden, andernfalls der Rechtsmittelkläger gar **nicht weiss, gegen welche Entscheidungsgründe** er überhaupt anzukämpfen hat. Die angefochtenen Verfügungen enthalten keine Begründung. Man weiss nicht, ob die Verfügungen auf dem Verkehrsplan beruhen und in An-

wendung des Historischen Kompromisses erfolgen. Man weiss nicht, ob die Aufhebung der Parkplätze im Verhältnis 1:1 erfolgt, dass die Flächen umgewandelt werden (zu was?) und in welcher Weise mit dieser Verfügung die Bedürfnisse der Ladeninhaber, der Besucher, etc. berücksichtigt sein sollen. Man weiss nicht, ob bloss Parkplätze an städtebaulich empfindlichen Plätzen und Strassen abgebaut werden und welchen Strassen und Plätze diese Qualifikation zugesprochen wird. Gerade diese Begründungen, die das **Herzstück** der Verfügungen bilden müssten, fehlen vollständig. Weil die Angabe der gesetzlichen Grundlage und die Auseinandersetzung mit den Vorgaben fehlen, ist eine Prüfung unmöglich, ob der Inhalt der Verfügungen mit der im Verkehrsplan enthaltenen gesetzlichen Grundlage überhaupt überein stimmt. Fehlt die Begründung, die im vorliegenden Fall besonders wichtig und für die Rekurrenten entscheidend ist, leidet die Verfügung an einem **schweren Verfahrensmangel**. Sie verletzt das verfassungsrechtlich geschützte rechtliche Gehör in schwerer Weise und ist daher mit einem grundlegenden Fehler behaftet (ZBI 1985 S. 90, zum Limmatplatz). Eine solche Verfügung wäre, sobald der Tatbestand bekannt ist, auch aufsichtsrechtlich aufzuheben, weil offensichtlich ein Fall von Nichtigkeit vorliegt.

6.7. **Folgerungen**

Selbst wenn das Polizeidepartement zuständig gewesen wäre, sind alle drei Verfügungen nichtig, weil sie **keine Begründungen** enthalten. Sie lassen **nicht erkennen**, dass der kommunale Verkehrsplan ihre Grundlage bildet und dass sie Vollzugsanordnungen des Historischen Kompromisses darstellen. Im Gegenteil, sie **führen** den Leser sogar **irre**, indem sie fälschlicherweise das Strassensignalisationsrecht als Basis bezeichnen.

Die betroffenen Spezialadressaten (Ladeninhaber, Gewerbetreibende, etc.) sind **nicht angehört** worden, was unzulässig ist (T. Jaag, ZBI 1986 S. 303), und die Verfügungen sind den Spezialadressaten auch **nicht eröffnet** worden, was wiederum eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten rechtlichen Gehörs darstellt.

Sie setzen sich **inhaltlich mit den Vorgaben des Richtplanes** und dem Historischen Kompromiss überhaupt **nicht auseinander**, weshalb sie gegen das Legalitätsprinzip verstossen und willkürlich getroffen worden sind.

7. Schaffung von Blankovollmachten im Voraus

Das Polizeidepartement hat sich mit den Verfügungen in der Innenstadt einen **flächen-deckenden** Abbau der Parkplätze gesichert, statt Parkplätze nur **selektiv** nach den Vorgaben des Historischen Parkplatzkompromisses abzubauen.

7.1. Verfügung vom 22. März 1996 (Bl. 1)

Diese Verfügung ist vor mehr als acht Jahren erlassen worden. Sie enthält ein neues Verkehrsregime und die Aufhebung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen.

Die öffentlich zugänglichen Parkplätze dürfen aber **nur unter der restriktiven Voraussetzung des seit dem 28. Februar 1990 in den Verkehrsplan eingefügten Historischen Kompromisses aufgehoben werden** (Bl. 15 S. 15 rechts)). Im damaligen Verkehrsplan (Bl. 15, S. 23 links) waren die bestehenden Parkhäuser aufgelistet, mit denen der Historische Kompromiss verwirklicht werden soll. Die vom Stadtrat damals beantragten „geplanten Parkhäuser“ sind vom Gemeinderat gestrichen worden. Festzuhalten ist, dass zum Zeitpunkt, als die angefochtene Verfügung erlassen worden ist, also am 22. März 1996, das **Parkhaus Gessnerallee** im Verkehrsplan noch nicht einmal enthalten war. Die zur Aufhebung bereits publizierten Parkplätze sollten in diesem Parkhaus kompensiert werden!, was aber nicht bekannt war. In der bereits erwähnten Interpellationsantwort vom 6. November 1996 (Bl. 17) wird das Parkhaus Gessnerallee erstmals als „mögliches Projekt“ erwähnt, das kurz vor der Baueingabe stehe.

Im November 1996 (Bl. 17, S. 2) bestätigt der Stadtrat in seiner Interpellationsantwort an den Gemeinderat, dass das Parkhausprojekt Gessnerallee noch nicht im Verkehrsplan enthalten sei und dass dieses erst noch durch eine Teilrevision des Verkehrsplanes in diesen eingefügt werden müsse. Auch stecke – immer nach stadträtlicher Auskunft – die Erweiterung der Fussgängerzone in der Innenstadt in der blossen Planungsphase. Mit anderen Worten, **das Polizeiamt hat die Aufhebungsverfügung vom 22. März 1996 erlassen, noch bevor das Parkhaus Gessnerallee im Verkehrsplan rechtlich existierte und noch bevor das Projekt baulich bewilligt und dessen Ausführung überhaupt gesichert war.** Die Verfügung kann sich daher rechtlich nicht auf den Verkehrsplan abstützen, denn das Parkhaus Gessnerallee ist nämlich erst fast anderthalb Jahre nach Erlass der angefochtenen Verfügung (am 23. November 1997) in den Verkehrsplan aufgenommen worden (Bl. 20, S. 1). Da das Parkhaus Gessnerallee am 22. März 1996

weder rechtlich im Verkehrsplan noch faktisch existent war, konnte sich das Polizeiamt in seiner Verfügung auch nicht damit befassen, weshalb man wohl auf jede Begründung verzichtet hatte. Der Verzicht lag nahe. Wie hätte das Polizeiamt denn abschätzen sollen, ob nach dem Abbau der publizierten Parkplätze die Bedürfnisse von Gewerbe, Ladeninhaber und Besucher angemessen berücksichtigt sind, wenn es noch gar nicht weiss, in welches Parkhaus die Ersatzparkplätze zu liegen kommen.

Ferner werden die Parkplätze abgeschafft, **noch bevor ein Projekt für die Umgestaltung der aufgehobenen Parkplätze** in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche vorhanden ist. Ganz abgesehen davon ist auch nicht geprüft worden, ob nur Parkplätze an städtebaulich empfindlichen Strassen und Plätzen abgebaut werden.

In der Verfügung wird nicht erwähnt, dass die zum Abbau publizierten Parkplätze auf die erwähnten Kriterien hin überprüft worden seien und dass sie diese erfüllten.

Obschon diese Überprüfungen nicht vorgenommen wurden, weiss man am 22. März 1996 aber schon, wie viele Parkplätze abgebaut werden können, auch wenn man die Zahl den Rechtsunterworfenen nicht bekannt geben will. Das Polizeiamt hat sich durch die Verfügung ein **Abbaupotential auf Vorrat** geschaffen, das es **dann nach Belieben nutzen will**. Ein solches Vorgehen, nämlich die Schaffung einer Blankovollmacht im Voraus, ist willkürlich und durch keine vernünftigen, sachlichen Überlegungen gerechtfertigt. Es geht nicht an, mehr als acht Jahre im Voraus zu verfügen und sich auf diese Weise eine Blankovollmacht zuzulegen, die man je nach Belieben situativ einsetzen und nutzen kann. Ein solches Vorgehen verletzt den **Legalitätsgrundsatz**, ferner das Prinzip der **Verhältnismässigkeit** und das **rechtliche Gehör** der Betroffenen.

7.2. Verfügung vom 15. Januar 2001 (Bl. 2)

Diese Verfügung hebt wiederum Parkplätze auf. Sie erwähnt aber nicht, wie viele Parkplätze tatsächlich aufgehoben werden und in welchen Parkhäusern für wie viele davon Ersatz geschaffen wird. Die aufgehobenen Parkplätze werden nicht daraufhin überprüft, ob deren Aufhebung die Kriterien des historischen Kompromisses erfüllen oder nicht. Es wird auch nicht erwähnt, dass die Parkplätze in einem Parkhaus kompensiert würden. Es werden einfach Parkplätze in für die Rechtsunterworfenen unbestimmter Zahl nach Belieben aufgehoben, was – wie bereits erwähnt – das **Legalitäts-** und das **Verhältnismässigkeitsprinzip** verletzt.

Das Polizeidepartement hat in seinem Schreiben vom 2. Juli 2004 (Bl. 12) bestätigt, dass die Ausschreibungen und das Abbauprojekt nicht kongruent sind.

7.3. Verfügung vom 18. März 2003 (Bl. 3)

Mit dieser Verfügung werden erneut öffentlich zugängliche Parkplätze aufgehoben. In Dispositiv Ziffer 1 wird immerhin nun erwähnt, dass die Aufhebung von Parkplätzen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Parkhauses Jelmoli stehe, dass ein Konzessionsvertrag vorhanden und dass „zwischenzeitlich“ eine Baubewilligung erteilt worden sei.

Diese ist heute, mehr als ein Jahr später, noch immer nicht rechtskräftig, und im April 2004 (Bl. 13) schreibt das Tiefbauamt Zürich im „Parkierungskonzept Innenstadt“, **dass ein Baubeginn für die Parkhauserweiterung unbekannt sei**. Heute ist also noch immer völlig offen, ob die Parkhauserweiterung jemals verwirklicht wird. Trotzdem hat das Polizeidepartement den Abbau von offenbar 120 Parkplätzen **bereits verfügt** und sich damit ein erneutes Abbaupotential in Blankoform gesichert, das es nun nach Gutdünken zum Abbau von Parkplätzen einsetzen will.

In der **Abstimmungszeitung** für die Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 (Bl. 19), in welcher der kommunale Verkehrsplan revidiert worden ist, ist auf S. 17 unter dem Titel „**F3.1 Besucher- und kundenorientierte Parkierung**“ erwähnt, welches die Kriterien seien, damit ein Parkhaus in den Verkehrsplan aufgenommen werden dürfe. Nach Abs. 1 werden jene bestehenden und allgemein zugänglichen Parkierungsanlagen aufgenommen, die vor allem den Kunden und Besuchern der Innenstadt zur Verfügung stehen. Parkhäuser mit dieser Zweckbestimmung und sofern sie 50 Parkplätze oder mehr aufweisen, werden also in den Verkehrsplan aufgenommen. Das **bestehende** Parkhaus Jelmoli ist im Verkehrsplan denn auch enthalten. **Seine Erweiterung** um 120 Parkplätze müsste demzufolge unter der Rubrik „**geplante Parkhäuser**“ im neuesten Verkehrsplan vom 8. Februar 2004 enthalten sein, was aber nicht der Fall ist (Bl. 19 S. 17). Die Parkhauserweiterung ist daher – offenbar bewusst – nicht Gegenstand des Historischen Kompromisses und kann daher auch **nicht als Basis für den Abbau von Parkplätzen eingesetzt werden**. Die Verfügung vom 18. März 2003 baut also Parkplätze ab und stützt sich dabei auf ein im Verkehrsplan nicht existierendes, geplantes Parkhaus, für welches keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, was nicht angeht. Gegenstand des Historischen Kompromisses sind **die im Verkehrsplan enthaltenen Parkierungsanlagen**, das wird dort ausdrücklich erwähnt. Private Anlagen, die

nicht im Verkehrsplan enthalten sind, werden vom Historischen Kompromiss nicht erfasst und können deshalb keine rechtliche Basis dafür bilden, dass Parkplätze im Verhältnis 1:1 abgebaut werden. Die Verfügung vom 18. März 2003 ist auch noch wegen Fehlens einer rechtlichen Grundlage aufzuheben.

7.4. **Vollzug eilt der Planung und den Beschlüssen voraus**

Der Stadtrat hat in der Interpellationsantwort vom 6. November 1996 S. 3 Mitte (Bl. 17) erklärt, dass der Parkplatzabbau etappenweise im Rhythmus der erstellten Parkhäuser erfolge. Für die beiden zur Diskussion stehenden Parkhäuser Gessnerallee und Opernhaus seien die entsprechenden Abklärungen bereits getroffen.

Was das Parkhaus Gessnerallee betrifft, hätte also vor Erlass der Abbauverfügung vom 22. März 1996 und vom 15. Januar 2001 ein Beschluss getroffen werden, der folgenden Inhalt hätte aufweisen müssen: Nämlich die Definition der Ausgangslage, d.h. die Bestimmung der Anzahl an Strassenparkplätzen, die 1990 im Einzugsbereich des Historischen Kompromisses gesamthaft vorhanden waren und die abgebaut und ersetzt werden dürfen. Diese Zahl bildet nämlich die Obergrenze dafür, wie viele Parkplätze abgebaut werden **dürfen** und die im Massstab 1: 1 durch Parkplätze in genau definierten Parkhäusern ersetzt werden **müssen**. Dann hätte die Zahl der im Parkhaus Gessnerallee zur Verfügung stehenden Ersatzparkplätze bestimmt werden müssen, denn nur ein gleiches Äquivalent hätte abgebaut werden dürfen. Im erwähnten Beschluss hätte ferner aufgezeigt werden müssen, welche Parkplätze nun eliminiert werden und dass es sich um solche an städtebaulich empfindlichen Plätzen und Strassen handelt. Zudem hätte die Verwendungsweise der nun frei werdenden Flächen aufgezeigt und der erforderliche Kredit hätte bewilligt werden müssen. Erst wenn dieser Beschluss vom zuständigen Organ gefasst und publiziert worden und das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen gewesen wäre, hätte das Polizeidepartement mit dem Vollzug beauftragt werden dürfen. Dieser Beschluss lag am 22. März 1996 und auch am 15. Januar 2001 nicht vor, er ist seither nie gefasst worden. – Die Vollzugsverfügungen vom 22. März 1996 und 15. Januar 2001 sind erlassen worden, **noch bevor der massgebliche Grundbeschluss gefasst war**. Die beiden Vollzugsverfügungen stellen dem (noch immer fehlenden) Grundbeschluss **voraussetzende Vollzugsverfügungen** dar, denen die rechtliche Grundlage fehlt.

Dieselben Überlegungen gelten für die Verfügung vom 18. März 2003 bezüglich des Parkplatzabbaues im Zusammenhang mit der Erweiterung des Parkhauses

Jelmoli. Der oben beschriebene Grundbeschluss fehlt auch für diese Anordnung. Obschon die Verwirklichung des Parkhauses noch völlig ungewiss ist, ist die Vollzugsverfügung bereits erlassen worden.

Vollzugsanordnungen, die auf keinem Grundbeschluss beruhen, fehlen die rechtliche Grundlage, sie sind nichtig.

8. Nichtigkeit und Rechtssicherheit

Nichtigkeitsgründe können jederzeit und von jedermann geltend gemacht werden, und zwar **unbeschadet der Tatsache, ob die Rechtsmittelfrist** einer nichtigen Anordnung abgelaufen ist oder nicht. Eine nichtige Verfügung entfaltet keine Rechtswirkung und kann daher auch keine Frist auslösen (Közl/Bosshart/Röhl, Komm. zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, Vorbem. zu §§ 86a-d N 3). **Sachliche und funktionale Unzuständigkeit** einer Behörde haben in der Regel Nichtigkeit zur Folge (a.a.O. § 5 N 30). Im Interesse der Rechtssicherheit kann eine nichtige Anordnung auch aufsichtsrechtlich aufgehoben werden (a.a.O. § 5 N. 31).

Die angefochtenen drei **Verfügungen stellen Vollzugsanordnungen** dar, für welche der materielle Grundbeschluss des zuständigen Organs, des Gemeinderates, fehlt. Die Vollzugsverfügungen sind erlassen worden, **noch bevor der Gemeinderat über die Umsetzung des Verkehrsplanes überhaupt Beschluss gefasst hat**. Ein Beschluss des sachlich zuständigen Organs liegt überhaupt noch nicht vor. Vollzugsverfügungen, die noch nicht einmal gefasste Beschlüsse vorwegnehmen, sind nichtig.

Die angefochtenen Verfügungen waren **nicht begründet**, was an sich schon einen selbständigen Nichtigkeitsgrund darstellt. Sie sind textlich für einen Normalbürger unverständlich, so dass ein Betroffener auch gar nicht hat herausfinden können, wie er ein Rechtsmittel hätte begründen sollen. Damit ist ihm der **Rechtsweg versperrt** worden. Ferner war nicht zu erkennen, dass die Verfügungen einen Bezug zum Verkehrsplan haben. Eine **Anhörung hat nicht stattgefunden** und die Verfügungen sind den Spezialadressaten auch **nicht eröffnet** worden. Damit leiden die Verfügungen an schweren Verfahrensfehlern, sie sind qualifiziert fehlerhaft (BEZ 1995 Nr. 8). Die Mängel, die diesen Verfügungen anhaften wiegen besonders schwer und hätten vom Polizeidepartement leicht erkannt werden können.

Durch die Feststellung der Nichtigkeit **leidet die Rechtssicherheit nicht**. Soweit die Parkplätze noch nicht abgebaut sind, ändert sich nach Aussen überhaupt nichts, weil